

Schulordnung *der Gemeinde ... / des Schulverbandes (Name)*

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

Von der Gemeinde ... / Vom Schulverband (Name) erlassen am.....

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Schulstufen

¹ Die Gemeinde / Der Schulverband führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

Art. 6–9 Schulgesetz
Art. 4–5 Schulverordnung

² Der Kindergartenbesuch *ist / kann* für fremdsprachige Kinder *obligatorisch / obligatorisch erklärt* werden.

Art. 7 Abs. 2 Schulgesetz

Wenn Ausgestaltung als Kann-Bestimmung: Zuständige Instanz festlegen (z.B. Schulrat: unter Kompetenzkatalog Art. 13 Abs. 2)

Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 10–15 Schulgesetz
Art. 6–11 Schulverordnung

Art. 3 Blockzeit

Die Gemeinde / Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 26 Schulgesetz
Art. 24 Schulverordnung

Art. 4 Tagesstrukturen

Die Gemeinde / Der Schulverband bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 27 Schulgesetz

Art. 5 Zusätzliche Angebote

¹ *Die Gemeinde / Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.*

Art. 40 Schulgesetz
Art. 37 Schulverordnung

² *Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet*

Art. 51 Schulverordnung

Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist *die Gemeinde / der Schulverband* zuständig.

43–50 Schulgesetz
Art. 44–51 Schulverordnung

Art. 7 Talentschule, Talentklassen

Die Gemeinde / Der Schulverband führt / kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport führen.

Art. 38 Schulgesetz
Art. 34 Schulverordnung

Weisungen EKUD vom 21.12.2012 zu Talentschulen und Talentklassen

Wenn Ausgestaltung als Kann-Bestimmung: Zuständige Instanz festlegen (z.B. Schulrat: unter Kompetenzkatalog Art. 13 Abs. 2)

Art. 8 Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Art. 41–42 Schulgesetz
Art. 98 lit. e Schulgesetz
Art. 38–43 Schulverordnung

II. LEHRPERSONEN

Art. 9 Anstellungsverhältnis

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte *der Gemeinde / des Schulverbandes*.

Art. 56–66 Schulgesetz
Art. 55–61 Schulverordnung

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Im Speziellen:
Art. 60 Schulverordnung
Art. 66 Schulgesetz und
61 Schulverordnung

III. SCHULLEITUNG

Art. 10 Schulleitung

Die Gemeinde / Der Schulverband setzt / kann eine Schulleitung ein / einsetzen.

Art. 21 Schulgesetz
Art. 15–17 Schulverordnung

Wenn Ausgestaltung als Kann-Bestimmung: Zuständige Instanz festlegen (z.B. Schulrat: unter Kompetenzkatalog Art. 13 Abs. 2)

IV. SCHULRAT

Art. 11 Organisation

¹ Der Schulrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 92 Schulgesetz

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Beizug weiterer Personen bei Bedarf: z.B. Lehrpersonen, Schulleitung, Behördenmitglieder etc.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Art. 92 Abs. 2 Schulgesetz

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;

Art. 12 Abs. 3 Schulgesetz
Art. 7 und 8 Schulverordnung

2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;

Art. 41 Schulverordnung

3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;

Art. 42 Schulverordnung

4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;

Art. 39 und 81 Schulgesetz
Art. 35 Schulverordnung

5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;

Art. 48 Schulgesetz

6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;

Art. 55 Abs. 2 Schulgesetz

7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;

Art. 13 Abs. 2 Schulgesetz
Art. 10 Abs. 1 Schulverordnung

8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;	Art. 9 Abs. 1 Schulverordnung
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches	Art. 9 Abs. 2 Schulverordnung
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;	Art. 6 Abs. 1 Schulverordnung
11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;	Art. 24 Schulgesetz Art. 22 Schulverordnung DV EKUD Nr. 699 vom 3. Dezember 2012 betreffend Festlegung Schuljahresbeginn sowie Herbst- und Weihnachtsferien
12. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;	Art. 28 Schulgesetz Art. 25 Schulverordnung
13. Erlass einer Disziplinarordnung;	54 und 55 Abs. 1 Schulgesetz
14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;	Art. 56 Schulgesetz
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;	Art. 15 lit. a Schulverordnung
16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;	Art. 63–64 Schulgesetz
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;	Art. 68 und 96 Schulgesetz
18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes	Art. 51 Schulgesetz

Art. 14 Präsidium

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. RECHTSPFLEGE

Art. 15 Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Art. 95 Schulgesetz

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den ... in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom

Art. 14 Schulverordnung

Empfehlung: Inkraftsetzung auf den 1. August 2013